Ihr PDF-Anzeigeprogramm ist möglicherweise nicht kompatibel für ausfüllbare PDF-Formulare. http://www.form-solutions.net/hilfe

Partner der KfW

L-BANK
Staatsbank für Baden-Württemberg

Energieeffizienzfinanzierung - ELR-Kombi

Merkblatt (Stand 01.05.2014)

Quelle: www.l-bank.de/unternehmen-elr

In Zusammenarbeit mit der KfW-Bankengruppe erweitert die L-Bank ihr Finanzierungsangebot zur Steigerung der Energieeffizienz in Baden-Württemberg. Das Programm Energieeffizienzfinanzierung - ELR-Kombi kann ergänzend zu einem ELR-Zuschuss oder einem ELR-Darlehen bereitgestellt werden. Damit kann die L-Bank bei gewerblichen Investitionsvorhaben zur Energieeinsparung und effizienten Energieverwendung, die im **"Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)"** gefördert werden, eine besonders attraktive Komplettfinanzierung anbieten. Die Darlehen werden aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm refinanziert.

1. Was wird gefördert?

1.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden nur Vorhaben, die im ELR-Programm in den Förderschwerpunkten "Arbeiten" und "Grundversorgung" eingeplant wurden. Im Rahmen dieser Vorhaben werden alle Investitionen zur Energieeinsparung und effizienten Energieversorgung finanziert.

Für den Teil des eingeplanten Vorhabens, der nicht oder nicht ausreichend zur Energieeinsparung beiträgt (zum Beispiel Grundstück, Außenanlagen), ist eine Förderung mit einem ELR-Kombi-Darlehen möglich.

1.2 Förderfähige Ausgaben

Finanziert werden Ausgaben für:

- **Neubau einer Betriebsimmobilie**

  Der komplette Neubau ist förderfähig, wenn der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P nach der EnEV um mindestens 20 % unterschritten wird und der spezifische Transmissionswärmeverlust H'_T mindestens dem berechneten Wert für das Referenzgebäude entspricht.

- **Sanierung einer Betriebsimmobilie**

  Die Komplettsanierung ist förderfähig, wenn der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P mindestens den Anforderungen der Energieeinsparverordung (EnEV) für einen Neubau entspricht und der Transmissionswärmeverlust H'_T den errechneten Wert des Referenzgebäudes um nicht mehr als 20 % überschreitet, bezogen auf das EnEV Neubau-Niveau.

  Einzelmaßnahmen zur Sanierung sind ebenfalls förderfähig, wenn hierdurch die Energieeinsparung mindestens 20 %, gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre, beträgt.

- **Maschinen und Betriebseinrichtungen**

  Bei Ersatzinvestitionen muss die Energieeinsparung mindestens 20 %, gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre, betragen.

  Bei Neuinvestitionen muss eine Energieeinsparung von 15 % gegenüber den in der Branche üblicherweise eingesetzten Anlagen nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Erwerb von Grundstücken
- Erneuerbare Energien-Anlagen, die überwiegend zur Netzeinspeisung dienen
- Sanierung und Errichtung von Wohngebäuden sowie Heizungsanlagen, sofern die erzeugte Energie in Wohngebäuden genutzt wird
- Erwerb von Beförderungsmitteln und Ausrüstungsgütern für den Straßen- und Luftverkehr
- Vorhaben in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur
- Umschuldungen und Sanierungsfälle

Es sind alle Investitionskosten förderfähig, die in unmittelbarer Verbindung mit den angestrebten Energieeinspareffekten stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme. Nicht förderfähig sind Betriebsmittelbedarf und Warenlager.

2. Wer wird gefördert?

Finanziert werden nur Unternehmen, deren Investitionsvorhaben in das ELR-Programm eingeplant worden ist.

Gefördert werden kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) nach der EU-Definition (Amtsblatt der EU Nummer L 124/36 vom 20.05.2003) mit weniger als 100 Beschäftigten.

Kleine Unternehmen (KU) erhalten eine zusätzliche Zinspräferenz.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Außerdem sind Unternehmen, die einer Beihilfenrückforderung auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, von einer Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Ziffer 5 dieses Merkblatts sind ebenfalls ausgeschlossen.

*) In diesem Merkblatt verwendete Bezeichnungen wie „Kreditnehmer" werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder Ausschluss noch Wertung.

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt in Form eines vom Bund und der KfW zinsverbilligten Darlehens.

3.2 Umfang der Finanzierung

Zusammen mit einem Zuschuss oder einem Darlehen aus dem ELR-Programm können bis zu 100 % der gesamten Investitionskosten finanziert werden.

Minimaler
Bruttodarlehensbetrag: In der Regel 10.000 Euro
Maximaler
Bruttodarlehensbetrag: In der Regel 5 Millionen Euro

3.3 Laufzeitvarianten

- 5 Jahre, davon ein tilgungsfreies Jahr
- 8 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre
- 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre
- 15 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre
- 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre

Für Investitionsvorhaben, deren technische und ökonomische Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

3.4 Auszahlung

Die Darlehen werden zu 100 % ausbezahlt.

3.5 Sollzinssätze

3.5.1 Sollzinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen gelten in der Regel für die gesamte Laufzeit. Bei den 15- oder 20-jährigen Laufzeitvarianten wird der Sollzinssatz nach Ablauf der 10-jährigen Sollzinsbindungsphase unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Eine Erhöhung des Sollzinssatzes während der Sollzinsbindungsfrist ist bis zur Zinsobergrenze der Preisklasse nur dann zulässig, wenn die Hausbank die Voraussetzungen dafür bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer vertraglich geregelt hat.

3.5.2 Bereitstellungsprovision

0,25 % pro Monat, sofern die Kredite nicht ein Jahr nach Kreditzusage bei der L-Bank abgerufen werden.

3.5.3 Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor.

Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest.

Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz innerhalb der Preisklasse werden bei Antragstellung festgelegt. Die Zinsobergrenze der Preisklasse und der endgültige Sollzinssatz werden jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt. Die Hausbank kann unter den in 3.5.1 genannten Bedingungen den vereinbarten Sollzinssatz bis zur vorgegebenen Zinsobergrenze erhöhen.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann bei der L-Bank bestellt werden (Telefon 0711 122-2345) oder im Internet unter www.l-bank.de heruntergeladen werden.

3.5.4 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze sind der Konditionenübersicht zu entnehmen. Sie können auch bei unserer Hotline (0711 122-2345) erfragt oder per Faxabruf unter (0711 122-2674) rund um die Uhr abgerufen oder im Internet unter www.l-bank.de eingesehen werden. In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

3.6 Zinstermine

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig am 31.03., 30.06., 30.09., 31.12..

3.7 Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf des tilgungsfreien Jahres vierteljährlich nachträglich in gleich hohen Raten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12..

3.8 Vorfälligkeitsentschädigung

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

3.9 Sicherheiten

Darlehen aus dem Programm "Energieeffizienzfinanzierung - ELR-Kombi" sind banküblich abzusichern. Falls das Unternehmen ausreichende Sicherheiten nicht zur Verfügung stellen kann, kann die Übernahme einer Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder die L-Bank beantragt werden.

Die Bürgschaftsbank ist für Bürgschaftsbeträge bis 1,25 Millionen Euro zuständig. Für höhere Bürgschaftsbeträge ist die L-Bank zuständig.

3.10 Kombinationsmöglichkeiten

Die Kombination eines Kredits aus der Energieeffizienzfinanzierung - ELR-Kombi mit der Beratungsförderung der KfW "Energieberatung Mittelstand" ist möglich.

4. Wie wird die Förderung beantragt?

4.1 Hausbankenverfahren

Die Energieeffizienzfinanzierung - ELR-Kombi wird zusammen mit dem ELR-Zuschuss oder dem ELR-Darlehen beantragt. Der Antrag für das Programm Energieeffizienzfinanzierung - ELR-Kombi muss immer über die Hausbank eingereicht werden. Sie leitet den Antrag mit der erforderlichen Bestätigung gemäß Ziffer 4.4, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank den Förderkredit, den sie in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

4.2 Antragsunterlagen

Der Antrag wird auf dem Antragsvordruck der L-Bank "Antrag für die Kreditprogramme des Landes und das ELR-Programm" (Vordruck 9078) gestellt. Antragsvordrucke liegen den Hausbanken vor oder können bei der L-Bank (Telefon 0711 122-2345) bestellt werden. Vordrucke sowie eine Übersicht zu den notwendigen Antragsunterlagen (Bestätigung des Sachverständigen) können auch im Internet unter www.l-bank.de heruntergeladen werden.

4.3 Rechtzeitige Antragstellung

Der Antrag muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden.

Als Antragstellung gilt ein von der Hausbank dokumentiertes Finanzierungsgespräch mit dem Antragsteller.

Unter Vorhabensbeginn ist das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe).

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die L-Bank die beantragte ELR-Förderung bewilligt hat.

4.4 Sachverständigengutachten / Bestätigung zum Antrag

Für Investitionen in Maschinen und Betriebseinrichtungen gemäß Ziffer 1.2 des Merkblatts muss die geforderte Energieeinsparung durch einen Sachverständigen ermittelt und auf dem Formular "Bestätigung zum Kreditantrag" bestätigt werden.

Folgende Sachverständige können dieses Gutachten erstellen:

- RKW Baden-Württemberg
- Steinbeis-Stiftung
- Berater der KfW-Beraterbörse für die Energieberatung Mittelstand (www.kfw-beraterboerse.de)
- Andere Berater mit entsprechender Qualifikation

Die Gutachten von Steinbeis-Stiftung und RKW Baden-Württemberg sind für die Unternehmen kostenfrei. Eine Checkliste zur Vorbereitung der Gutachten steht im Internet unter www.l-bank.de/eef-mittelstand zur Verfügung.

Bei der Sanierung von Bestandsgebäuden (Komplettsanierung oder Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle) oder bei Betriebsneubauten sind die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf Q_P und den Transmissionswärmeverlust H'_T gemäß Nummer 1.2 dieses Merkblatts von einem Sachverständigen (Ausstellungsberechtigter nach § 21 EnEV für Nichtwohngebäude oder einer nach § 43 Landesbauordnung Baden-Württemberg berechtigten Person für die Erstellung der Nachweise nach der EnEV) auf dem Vordruck "Bestätigung zum Kreditantrag" zu bestätigen.

5. EU-Beihilferecht

Darlehen aus der Energieeffizienzfinanzierung - ELR-Kombi stellen Beihilfen im Sinne von 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Ehemals Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag) dar.

Investitionsbeihilfen vergibt die L-Bank unter der Voraussetzung der Artikel 1 bis 12 und 15 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (Amtsblatt der EU Nummer L 214 /3).

Diese Verordnung verpflichtet L-Bank und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben:

- **Zulässige Beihilfeintensität und Kumulierung:**

  Für Investitionsbeihilfen an KMU´s sind maximal 20 % Beihilfeintensität bei kleinen und 10 % bei mittleren Unternehmen erlaubt. Betrifft die Investition die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, beträgt die maximale Beihilfeintensität 40 %. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen und Investitionsvorhaben 7,5 Millionen Euro.

  Eine Kumulation von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen ist möglich, wenn diese unterschiedliche, jeweils bestimmbare förderfähige Kosten betreffen.

Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähige Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung die maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschritten wird. Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilfegruppen im Sinne dieser Verordnung gewährt werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Gruppe mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität.

– **Definition eines kleinen und mittleren Unternehmens in Schwierigkeiten:**

a) im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verlorengegangen;

oder

b) im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verlorengegangen;

oder

c) unabhängig von der Gesellschaftsform sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt.

L-Bank
Bereich Wirtschaftsförderung
Börsenplatz 1
70174 Stuttgart

Telefon-Hotline +49 711 122-2345
Faxabruf Konditionen +49 711 122-2674
E-Mail: wirtschaft@l-bank.de
Internet: www.l-bank.de

Beratungszentrum Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 – 16.00 Uhr
Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart
Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe